

Nummer: 2022/0134

Publikationsdatum: 02.03.2022, Ausgabe 9/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Die Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 25. Oktober 2021 (Nr. 2021/0689, publiziert am 3. November 2021) sowie der zugehörige Verfügungsplan werden für eine bessere Verständlichkeit der Anordnungen wie folgt präzisiert:

Zwecks Veloförderung auf der regionalen Veloroute soll anstelle der bestehenden Parkplätze der Blauen Zone zwischen der Bucheggstrasse und der Strasse Schürbungert ein Radstreifen markiert werden. Gleichzeitig werden die unverändert beizubehaltenden Parkplätze der Blauen Zone zwischen der Nordheim- und der Oberwiesenstrasse neu verfügt. Für den nachstehenden Verkehrsweg ergeht somit folgende Verkehrsvorschrift:

Wehntalerstrasse

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
von der Nordheim- bis zur Oberwiesenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Wehntalerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.5.1968: Anhalteverbote. Buchstabe a. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hofwiesenstrasse und dem Hause Nr. 87, zwischen dem Hause Nr. 35 und der Bucheggstrasse, zwischen der Bucheggstrasse und dem Hause Nr. 17, zwischen dem Hause Nr. 3 und der Schaffhauserstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.7.1970: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten

ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauser- und der Bucheggstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstand-Stellvertreters vom 4.10.1972: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Schürbungert und der Einmündung Grabenwies, zwischen der Einmündung Grabenwies und der Hofwiesenstrasse; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 59. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Hause Nr. 23 und der Rampe beim Hause Nr. 13 (inkl.).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.7.1973: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 58 und der Strasse Schürbungert; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 73 und der Grebelackerstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Art. 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie Inhabende von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Wehntalerstrasse, Teilstück Schaffhauser-/Maienstrasse.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften